

Die Vereinssatzung der Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Löbau

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**
 - II. Mitgliedschaft und Einkünfte**
 - III. Organe des Vereins**
 - IV. Auflösung des Vereins**
Beitragsordnung
-

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Löbau e. V." Er hat seinen Sitz in Löbau.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Löbau einzutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Löbau finanziell und mit Rat und Tat zu fördern, sowie an der Gestaltung und Profilierung des Gymnasiums Löbau mitzuarbeiten, insbesondere:
 - a. durch die Förderung und Unterstützung kultureller, sportlicher und allgemeinbildender Bestrebungen der Schule; vor allem in Bereichen, für die dem Gymnasium keine oder keine ausreichenden öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen;
 - b. durch die Förderung wirtschaftlich bedürftiger und besonders begabter Schüler des Gymnasiums;
 - c. durch die Pflege freundschaftlicher Verbindungen zwischen ehemaligen Schülern, Lehrern, der Schülerschaft, Eltern, Freunden und Förderern des Gymnasiums.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt - außer durch Tod - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.

- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes gefährdet **oder wenn es seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht satzungsgemäß nachkommt**. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Das auszuschließende Mitglied hat in einer Frist von vierzehn Tagen die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes einzulegen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a. den Beiträgen der Mitglieder,
- b. den freiwilligen Zuwendungen und Spenden sowie
- c. den Erträgen des Vereinsvermögens,
- d. erlangten öffentlichen Fördermitteln.

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt Mindestbeitragssätze fest und erlässt eine Beitragsordnung.

III. Organe des Vereins

§ 8 Vorstand und Ausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Zur Unterstützung kann der Vorstand weitere Ausschüsse für besondere Maßnahmen berufen. Der Vorstand bestimmt Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand aller zwei Jahre schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. grundsätzliche Aufgabenstellung entsprechend der Zwecksetzung des Vereins nach § 3 dieser Satzung,
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers und der Rechnungsprüfer,
 - c. die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
 - d. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
 - e. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören dürfen. Solange die Neuwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand, dem Ausschuss sowie den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Bei Satzungsänderungen ist die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der vorgesehenen Änderung an die Mitglieder persönlich oder per Post zu überbringen.
- (2) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer protokolliert.

IV. Auflösung des Vereins

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Löbau, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 dieser Satzung zu verwenden ist. Für die Einladung der Mitglieder zu dieser Versammlung gilt § 10 (1) analog.

Beitragsordnung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 20.03.1996; geändert in der Mitgliederversammlung am 29.03.05 .

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder des Vereins sind diesem gegenüber beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Beitragshöhe

Der Mindestbeitrag beträgt:

- a. für Einzelpersonen 10,00 Euro jährlich,
- b. Unternehmen, Körperschaften und Organisationen 35,00 Euro jährlich.

§ 3 Beitragsbefreiung

Bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe kann der Vorstand von der Beitragszahlung befreien.

§ 4 Beitragszahlung

Die Beiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 30. März vom Verein per Lastschrift eingezogen.

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so ist eine anteilige Zahlung für die restlichen Vierteljahre zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung der Gründung des Vereins in Kraft.